

Textgegenüberstellung
Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Artikel 1: Änderung des Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetzes (EIWOG)

...	...
<p>§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im § 2 Abs. 1 Z 2, in den §§ 16 Abs. 2, 25, 36, 38, 45, 45a, 45c, 48, 54 bis 57, 62 bis 65, 66 Abs. 2 bis 6, 66a Abs. 2 bis 7, 66c Abs. 2, 69, 70 Abs. 1 und 71 Abs. 1, 2, 4 und 6 bis 8 enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.</p>	<p>§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie im § 2 Abs. 1 Z 2, in den §§ 16 Abs. 2, 25, 36, 38, 45, 45a, 45c, 45d, 47a, 48, 54 bis 57, 62 bis 65, 66 Abs. 2 bis 6, 66a Abs. 2 bis 7, 66c Abs. 2, 69, 70 Abs. 1 und 71 Abs. 1, 2, 4 und 6 bis 8 enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von Bundesbehörden versehen werden.</p>
.....
<p>§ 7. (Grundsatzbestimmung) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck</p>	<p>§ 7. (1) (Grundsatzbestimmung) Im Sinne dieses Bundesgesetzes bezeichnet der Ausdruck</p>
.....
	<p>(2) (Verfassungsbestimmung) Soweit von einem Unternehmen gemäß Abs. 1 Z 8 die Errichtung oder Änderung einer Anlage beantragt wird, und in den für die Errichtung oder Änderung dieser Anlage maßgeblichen Rechtsvorschriften auf das Vorliegen eines öffentlichen Interesses Bezug genommen wird, liegt ein öffentliches Interesse jedenfalls dann vor, wenn das Projekt Gegenstand einer Entscheidung gemäß § 22a Abs. 5 ist. Bei Projekten, die nicht gemäß § 22a Abs. 5 genehmigt worden sind, liegt ein öffentliches Interesse jedenfalls dann vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung oder Änderung der Anlage zur Errichtung der in § 3 und § 22a umschriebenen Ziele erforderlich ist, 2. die Errichtung oder Änderung der Anlage zu einer Erhöhung der regionalen oder überregionalen Versorgungssicherheit in dem von der Europäischen Union abgedeckten Gebiet führt, wobei auch auf jene Fällen Bedacht zu nehmen ist, in denen durch technische Störungen Systeme ausfallen oder es durch die Unterbrechung von Energielieferungen aus Drittstaaten zu Versorgungsengpässen kommen kann oder 3. die Errichtung oder Änderung der Anlage der Erhaltung oder Verbesserung eines funktionsfähigen Binnenmarktes dient. <p>(3) (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat das Vorliegen eines öffentlichen Interesses gemäß Abs. 2 über Antrag bescheidmäßig festzustellen. Die mit der Durchführung von Verfahren auf Grund von Rechtsvorschriften gemäß Abs. 2 betrauten Behörden sind an diese Feststellung</p>

Textgegenüberstellung
Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

	gebunden.
.....
§ 18. (Grundsatzbestimmung) ... (3) Die Allgemeinen Bedingungen haben insbesondere zu enthalten: ...	§ 18. (Grundsatzbestimmung) (3) Die Allgemeinen Bedingungen haben insbesondere zu enthalten: ...
7. die Mindestanforderungen bezüglich Terminvereinbarungen mit Netzbenutzern; ...	7. die Mindestanforderungen bezüglich Terminvereinbarungen mit Netzbenutzern, wobei bezüglich der Wahrnehmung von Terminvereinbarungen ein Zeitfenster von höchstens zwei Stunden anzustreben ist; ...
11. etwaige Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität sowie einen Hinweis auf gesetzlich vorgesehene Streitbeilegungsverfahren; ...	11. Entschädigungs- und Erstattungsregelungen bei Nichteinhaltung der vertraglich vereinbarten Leistungsqualität sowie einen Hinweis auf gesetzlich vorgesehene Streitbeilegungsverfahren; ...
14. die Verpflichtung von Netzzugangsberechtigten zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe, insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt.	14. die Verpflichtung von Netzzugangsberechtigten zur Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung (Barsicherheit, Bankgarantie, Hinterlegung von nicht vinkulierten Sparbüchern) in angemessener Höhe, insoweit nach den Umständen des Einzelfalles zu erwarten ist, dass der Netzbenutzer seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommt; 15. eine Frist von höchstens 14 Kalendertagen für die Vorlage eines Kostenvoranschlages bzw. Angebotes bei Vorliegen aller notwendiger Unterlagen; 16. eine Frist von höchstens 14 Kalendertagen, um allgemeine Anfragen zur Rechnungslegung und Einsprüche gegen die Rechnung zu bearbeiten sowie die Verpflichtung, Anfragen betreffend die Durchführung von Rechnungskorrekturen und Ansuchen um Ratenzahlung innerhalb von 14 Kalendertagen zu bearbeiten; 17. die Ankündigung von Versorgungsunterbrechungen wegen Vornahme von betriebsnotwendigen Arbeiten oder wegen Arbeiten Dritter im Gefahrenbereich elektrischer Anlagen und deren voraussichtlicher Dauer mindestens 48 Stunden vor deren Beginn; 18. Informationen, wie und wann der Netzbetreiber für persönliche, telefonische und elektronische Kundenanfragen und Störungsmeldungen zu erreichen ist.
...	...

Textgegenüberstellung
Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
<p>§ 22a. (Grundsatzbestimmung) ...</p> <p>(5) (Verfassungsbestimmung) Die Regelzonenführer können die langfristige Planung beim Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit zur Genehmigung einreichen. In der Begründung des Antrages haben die Regelzonenführer, insbesondere bei konkurrierenden Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder dem Betrieb von Leitungsanlagen, die technischen und wirtschaftlichen Gründe für die Befürwortung oder Ablehnung einzelner Vorhaben darzustellen und die Beseitigung von Netzengpässen anzustreben. Die Genehmigung kann unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich sind. Die mit der Umsetzung von Maßnahmen, welche in einer genehmigten langfristigen Planung vorgesehen sind, verbundenen Aufwendungen sind bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife, gemäß §§ 25 ff anzuerkennen.</p>	<p>§ 22a. (Grundsatzbestimmung) ...</p> <p>(5) (Verfassungsbestimmung) Die Regelzonenführer haben die langfristige Planung beim Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zur Genehmigung einzureichen. In der Begründung des Antrages haben die Regelzonenführer, insbesondere bei konkurrierenden Vorhaben zur Errichtung, Erweiterung, Änderung oder dem Betrieb von Leitungsanlagen, die technischen und wirtschaftlichen Gründe für die Befürwortung oder Ablehnung einzelner Vorhaben darzustellen und die Beseitigung von Netzengpässen anzustreben. Die Genehmigung hat im Hinblick auf die energiewirtschaftliche Notwendigkeit das öffentliche Interesse an der alsbaldigen Verwirklichung der Vorhaben festzustellen und kann unter Vorschreibung von Auflagen und Bedingungen erteilt werden, soweit diese zur Erfüllung der Zielsetzungen dieses Gesetzes erforderlich sind. Die mit der Umsetzung von Maßnahmen, welche in einer genehmigten langfristigen Planung vorgesehen sind, verbundenen Aufwendungen sind bei der Bestimmung der Systemnutzungstarife gemäß §§ 25 ff auch in jenen Fällen anzuerkennen, in denen mit dem Bau trotz Anhängigkeit dieses Verfahrens bei den Höchstgerichten begonnen wird, sofern der Beschwerde keine aufschiebende Wirkung zuerkannt wurde.</p>
	<p>(6) (Verfassungsbestimmung) Anlagen, die elektrische Leitungsanlagen für Starkstrom, die sich auf zwei oder mehrere Bundesländer erstrecken, funktionell ergänzen oder erweitern, gelten als Teile dieser Leitungsanlagen; dies gilt jedenfalls für solche Anlagen und Anlagenteile, die in der Genehmigung einer langfristigen Planung als Bestandteile des Übertragungsnetzes genehmigt wurden.</p>
...	...
<p>§ 29. (Grundsatzbestimmung) ...</p> <p>21. bei der Planung des Verteilernetzausbaus Energieeffizienz-, Nachfragesteuerungsmaßnahmen oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte, zu berücksichtigen.</p>	<p>§ 29. (Grundsatzbestimmung) ...</p> <p>21. bei der Planung des Verteilernetzausbaus Energieeffizienz-, Nachfragesteuerungsmaßnahmen oder dezentrale Erzeugungsanlagen, durch die sich die Notwendigkeit einer Nachrüstung oder eines Kapazitätsersatzes erübrigen könnte, zu berücksichtigen;</p> <p>22. die in den Allgemeinen Bedingungen (§ 18 Abs. 3) festgelegten Standards bezüglich der Sicherheit, Zuverlässigkeit und der Qualität der gegenüber den Netzbenutzern und anderen Marktteilnehmern erbrachten Dienstleistungen einzuhalten;</p> <p>23. die zur Überprüfung der Einhaltung der in den Allgemeinen Bedingungen festgelegten Standards (§ 18 Abs. 3) erforderlichen Daten an die Energie-Control GmbH zu übermitteln sowie die diesbezüglichen</p>

Textgegenüberstellung
Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
...	Überprüfungsergebnisse zu veröffentlichen. ...
<p>Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial</p> <p>§ 45c. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) An Endkunden gerichtetes Informations- und Werbematerial sowie Rechnungen sind transparent und konsumentenfreundlich zu gestalten. Soweit über das Systemnutzungsentgelt und den Preis für die elektrische Energie gemeinsam informiert, diese gemeinsam beworben oder der Abschluss eines gemeinsamen Vertrages angeboten wird oder ein solcher abgerechnet werden soll, sind die Komponenten des Systemnutzungsentgelts, die Zuschläge für Steuern und Abgaben sowie der Preis für elektrische Energie in transparenter Weise getrennt auszuweisen. Die Angabe des Energiepreises hat jedenfalls in Cent/kWh sowie unter Anführung eines allfälligen Grundpreises zu erfolgen.</p>	<p>Mindestanforderungen an Rechnungen und Werbematerial</p> <p>§ 45c. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) An Endkunden gerichtetes Informations- und Werbematerial sowie Rechnungen sind transparent und konsumentenfreundlich zu gestalten. Soweit über das Systemnutzungsentgelt und den Preis für die elektrische Energie gemeinsam informiert, diese gemeinsam beworben oder der Abschluss von Verträgen angeboten wird, sind die Komponenten des Systemnutzungsentgelts, die Zuschläge für Steuern und Abgaben sowie der Preis für elektrische Energie in transparenter Weise getrennt auszuweisen. Netzbetreiber haben die Rechnungslegung über das Systemnutzungsentgelt, Lieferanten die Rechnungslegung über das Entgelt für die Belieferung mit elektrischer Energie getrennt durchzuführen, wobei die Übermittlung der Rechnungen an den Kunden gemeinsam erfolgen kann. Im Falle der gemeinsamen Übermittlung ist ein einziger Zahlungsvorgang vorzusehen. Der Energiepreis ist jedenfalls preisperiodengenau in Cent/kWh sowie unter Anführung eines allfälligen Grundpreises auszuweisen und hat insbesondere auch jene kalkulatorischen Mehrkosten zu umfassen, die dem Lieferanten auf Grund von gesetzlichen Abnahmeverpflichtungen entstehen. Eine elektronische Übermittlung der Rechnungen ist über Kundenwunsch zulässig. Für die Rechnungslegung in Papierform dürfen keinerlei Mehrkosten verrechnet werden.</p>
<p>(2) Auf Rechnungen über die Systemnutzung sind von Netzbetreibern, Lieferanten, Stromhändlern und Versorgern unbeschadet der Bestimmungen des § 25 Abs. 10 und der §§ 45 Abs. 2 und 45a insbesondere folgende Informationen anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zuordnung der Kundenanlagen zu den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5; 2. das vereinbarte bzw. erworbene Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in kW; 3. die Zählpunktsbezeichnungen; 4. die Zählerstände, die für die Abrechnung herangezogen wurden; 5. Informationen über die Art der Zählerstandsermittlung. Es ist dabei anzugeben, ob eine Zählerablesung durch den Netzbetreiber, eine Selbstablesung durch den Kunden oder eine rechnerische Ermittlung von Zählerständen vorgenommen wurde und 6. der Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum je Tarifzeit. 	<p>(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Erhöhung der Transparenz und bestmöglichen Information der Endverbraucher durch Verordnung nähere Bestimmungen über Struktur, Art der Darstellung und weitere Informationspflichten auf Informations- und Werbematerial sowie die Ausgestaltung von Rechnungen zu erlassen.</p> <p>(3) Auf den Rechnungen über die Systemnutzung sind von den Netzbetreibern, unbeschadet der Bestimmung des § 25 Abs. 10, insbesondere folgende Informationen anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zuordnung der Kundenanlagen zu den Netzebenen gemäß § 25 Abs. 5; 2. das vereinbarte bzw. erworbene Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in kW; 3. die Zählpunktbezeichnungen; 4. die Zählerstände, die für die Abrechnung herangezogen wurden; 5. Informationen über die Art der Zählerstandsermittlung. Es ist dabei

Textgegenüberstellung

Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

<p>(3) Der Netzbetreiber hat dem Netzbenutzer die Informationen gemäß Abs. 2 sowie die gemessenen Lastprofile des Netzbenutzers auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>anzugeben, ob eine Zählerablesung durch den Netzbetreiber, eine Selbstablesung durch den Kunden oder eine rechnerische Ermittlung von Zählerständen vorgenommen wurde;</p> <p>6. der Energieverbrauch im Abrechnungszeitraum je Tarifzeit.</p> <p>(4) Der Netzbetreiber hat dem Netzbenutzer die Informationen gemäß Abs. 3 sowie die gemessenen Lastprofile des Netzbenutzers auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>
	<p style="text-align: center;">Informationspflicht des Netzbetreibers</p> <p>§ 45d. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) (1) Die Netzbetreiber haben ihre Kunden zumindest einmal jährlich in schriftlicher Form auf die Möglichkeit des Lieferantenwechsels sowie auf die bestehende Servicehotline und den Tarifikkulator der Energie-Control GmbH hinzuweisen. Der Hinweis hat in Form einer gesonderten Information zu erfolgen, die direkt an den Kunden adressiert ist. In dieser Information, die als Beiblatt einer Rechnung angeschlossen werden kann, sind weiters jene Internetadressen anzuführen, die von der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich und der Energie-Control GmbH betrieben werden und auf denen Informationen über den Lieferantenwechsel in Österreich zur Verfügung gestellt werden. Eine Übermittlung dieser Information auf elektronischem Wege ist in jenen Fällen zulässig, in denen der Kunde einer elektronischen Übermittlung dieser Information ausdrücklich zugestimmt hat.</p> <p>(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung Regelungen über die nähere Ausgestaltung der Information gemäß Abs. 1 zu erlassen.</p>
	<p>(3) Der Netzbetreiber hat die gemäß § 45c für die Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortlichen notwendigen Daten, insbesondere Zählerwerte und die Zählpunktbezeichnung, im Wege der Verrechnungsstelle in nicht diskriminierender Weise laufend und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat seinen Abrechnungen die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Daten zugrunde zu legen.</p>
...	...
	<p style="text-align: center;">Wechsel des Lieferanten oder der Bilanzgruppe</p> <p>§ 47a. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die Dauer des für den Wechsel des Lieferanten und der Bilanzgruppe maßgeblichen Verfahrens darf, unbeschadet</p>

Textgegenüberstellung
Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

	<p>bestehender zivilrechtlicher Verpflichtungen, drei Wochen, gerechnet ab Kenntnisnahme des Lieferantenwechsels durch den Netzbetreiber, nicht übersteigen. Die Energie-Control Kommission ist ermächtigt, das für den Wechsel des Lieferanten und der Bilanzgruppe maßgebliche Verfahren durch Verordnung näher zu regeln. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens ist insbesondere auf die im Zusammenhang mit einem Wechsel vom Netzbetreiber (Bilanzgruppenverantwortlichen) zu treffenden technischen Vorkehrungen, die Vereinbarkeit der Fristen und Termine mit der Bilanzierung nach dem Bilanzgruppensystem, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Durchsetzung des Kundenwillens sowie die für die Auflösung des Liefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten maßgeblichen zivilrechtlichen Bestimmungen zu achten.</p>
...	...
<p>§ 64. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) ...</p> <p>(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 Euro zu bestrafen, wer</p> <p>...</p> <p>4. seiner Verpflichtung zur getrennten Ausweisung gemäß § 45c Abs. 1 nicht nachkommt;</p> <p>...</p>	<p>§ 64. (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) ...</p> <p>(2) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 3 000 Euro zu bestrafen, wer</p> <p>...</p> <p>4. seinen Verpflichtungen gemäß § 45c oder § 45d nicht nachkommt;</p> <p>...</p>
...	...
<p>§ 71. ...</p> <p>(3) (Verfassungsbestimmung) Mit der Vollziehung des § 1, § 5 Abs. 2, § 10, § 12 Abs. 3, § 20 Abs. 2, § 24, § 61, § 66 Abs. 1 und § 70 Abs. 2 ist die Bundesregierung betraut.</p>	<p>§ 71. ...</p> <p>(3) (Verfassungsbestimmung) Mit der Vollziehung des § 1, § 7 Abs. 2 und 3, § 12 Abs. 3, § 20 Abs. 2, § 22 Abs. 2 Z 5a, § 22a Abs. 5 und 6, § 24, § 31, § 46 Abs. 5, § 47 Abs. 4, § 61, § 66b und § 70 Abs. 2 ist die Bundesregierung betraut.</p>
<p>(4) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Mit der Vollziehung der als unmittelbar anwendbares Bundesrecht bezeichneten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind betraut:</p> <p>...</p> <p>2. im übrigen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit.</p>	<p>(4) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Mit der Vollziehung der als unmittelbar anwendbares Bundesrecht bezeichneten Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind betraut:</p> <p>...</p> <p>2. hinsichtlich des § 45c Abs. 2 sowie des § 45d Abs. 2 der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz;</p> <p>3. im Übrigen der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend.</p>

Textgegenüberstellung
Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

...	...
	(6d) (unmittelbar anwendbares Bundesrecht) Die Länder haben die Ausführungsgesetzes zu den im Bundesgesetz BGBl. I Nr. xxx/2009 enthaltenen Grundsatzbestimmungen innerhalb von sechs Monaten vom Tag der Kundmachung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2009 zu erlassen und in Kraft zu setzen.
...	...
Artikel 2: Änderung des Gaswirtschaftsgesetzes (GWG)	
...	...
§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesen Vorschriften vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.	§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesen Vorschriften vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.
...	...
§ 6. ...	<p>§ 6. ...</p> <p>(2) (Verfassungsbestimmung) Soweit von einem Unternehmen gemäß Abs. 1 Z 13 die Errichtung oder Änderung einer Anlage beantragt wird, und in den für die Errichtung oder Änderung dieser Anlage maßgeblichen Rechtsvorschriften auf das Vorliegen eines öffentlichen Interesses Bezug genommen wird, liegt ein öffentliches Interesse jedenfalls dann vor, wenn das Projekt Gegenstand einer Entscheidung gemäß § 12e Abs. 5 ist. Bei Projekten, die nicht gemäß § 12e Abs. 5 genehmigt worden sind, liegt ein öffentliches Interesse jedenfalls dann vor, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Errichtung oder Änderung der Anlage zur Errichtung der in § 3 und § 12a umschriebenen Ziele erforderlich ist, 2. die Errichtung oder Änderung der Anlage zu einer Erhöhung der regionalen oder überregionalen Versorgungssicherheit in dem von der Europäischen Union abgedeckten Gebiet führt, wobei auch auf jene Fällen Bedacht zu nehmen ist, in denen durch technische Störungen Systeme ausfallen oder es durch die Unterbrechung von Energielieferungen aus Drittstaaten zu Versorgungsengpässen kommen kann oder 3. die Errichtung oder Änderung der Anlage der Erhaltung oder Verbesserung eines funktionsfähigen Binnenmarktes dient. <p>(3) (Verfassungsbestimmung) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat das Vorliegen eines öffentlichen Interesses gemäß Abs. 2 über Antrag bescheidmäßig festzustellen. Die mit der Durchführung von Verfahren auf Grund von Rechtsvorschriften gemäß Abs. 2 betrauten Behörden sind an diese Feststellung</p>

Textgegenüberstellung
Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
	gebunden.
...	...
<p style="text-align: center;">Mindestanforderungen an Rechnungen und Informations- und Werbematerial</p> <p>§ 40a. (1) An Endverbraucher gerichtetes Informations- und Werbematerial sowie Rechnungen sind transparent und konsumentenfreundlich zu gestalten. Soweit über das Systemnutzungsentgelt und den Preis für Erdgas (Energiepreis) gemeinsam informiert, diese gemeinsam beworben oder der Abschluss eines gemeinsamen Vertrages angeboten wird oder ein solcher abgerechnet werden soll, sind die Komponenten des Systemnutzungsentgelts, die Zuschläge für Steuern und Abgaben sowie der Energiepreis in transparenter Weise getrennt auszuweisen. Die Angabe des Energiepreises hat jedenfalls in Cent/kWh sowie unter Anführung eines allfälligen Grundpreises zu erfolgen.</p>	<p style="text-align: center;">Mindestanforderungen an Rechnungen und Werbematerial</p> <p>§ 40a. (1) An Endkunden gerichtetes Informations- und Werbematerial sowie Rechnungen sind transparent und konsumentenfreundlich zu gestalten. Soweit über das Systemnutzungsentgelt und den Preis für Erdgas gemeinsam informiert, diesem gemeinsam beworben oder der Abschluss von Verträgen angeboten wird, sind die Komponenten des Systemnutzungsentgelts, die Zuschläge für Steuern und Abgaben sowie der Preis für Erdgas in transparenter Weise getrennt auszuweisen. Netzbetreiber haben die Rechnungslegung über das Systemnutzungsentgelt, Lieferanten die Rechnungslegung über das Entgelt für die Belieferung mit Erdgas getrennt durchzuführen, wobei die Übermittlung der Rechnungen an den Kunden gemeinsam erfolgen kann. Im Falle der gemeinsamen Übermittlung ist ein einziger Zahlungsvorgang vorzusehen. Der Energiepreis ist jedenfalls preisperiodengenau in Cent/kWh sowie unter Anführung eines allfälligen Grundpreises auszuweisen und hat insbesondere auch jene kalkulatorischen Mehrkosten zu umfassen, die dem Lieferanten auf Grund von gesetzlichen Abnahmeverpflichtungen entstehen. Eine elektronische Übermittlung der Rechnungen ist über Kundenwunsch zulässig. Für die Rechnungslegung in Papierform dürfen keinerlei Mehrkosten verrechnet werden.</p>
<p>(2) Auf Rechnungen über die Systemnutzung sind von Netzbetreibern, Lieferanten, Erdgashändlern und Versorgern unbeschadet der Bestimmungen des § 23 Abs. 6 insbesondere folgende Informationen anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Zuordnung der Kundenanlagen zu den Netzebenen gemäß § 23b Abs. 1; 2. bei leistungsgemessenen Kunden das vereinbarte bzw. erworbene Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in Kilowattstunden pro Stunde (kWh/h); 3. die Zählpunktsbezeichnungen; 4. die Zählerstände, die für die Abrechnung herangezogen wurden; 5. Informationen über die Art der Zählerstandsermittlung. Es ist dabei anzugeben, ob eine Zählerablesung durch den Netzbetreiber, eine Selbstablesung durch den Kunden oder eine rechnerische Ermittlung von Zählerständen vorgenommen wurde; und 6. die transportierte Energiemenge im Abrechnungszeitraum je Tarifzeit. 	<p>(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz zur Erhöhung der Transparenz und bestmöglichen Information der Endverbraucher durch Verordnung nähere Bestimmungen über Struktur, Art der Darstellung und weitere Informationspflichten auf Informations- und Werbematerial sowie die Ausgestaltung von Rechnungen zu erlassen.</p> <p>(3) Auf Rechnungen über die Systemnutzung sind von den Netzbetreibern, unbeschadet der Bestimmung des § 23 Abs. 6, insbesondere folgende Informationen anzugeben:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zuordnung der Kundenanlagen zu den Netzebenen gemäß § 23b Abs. 1; 2. bei leistungsgemessenen Kunden das vereinbarte bzw. erworbene Ausmaß für die Inanspruchnahme des Netzes in Kilowattstunden pro Stunde (kWh/h); 3. die Zählpunktbezeichnungen; 4. die Zählerstände, die für die Abrechnung herangezogen wurden; 5. Informationen über die Art der Zählerstandsermittlung. Es ist dabei anzugeben, ob eine Zählerablesung durch den Netzbetreiber, eine Selbstablesung durch den

Textgegenüberstellung

Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

	<p>Kunden oder eine rechnerische Ermittlung von Zählerständen vorgenommen wurde;</p> <p>6. die transportierte Energiemenge im Abrechnungszeitraum je Tarifzeit.</p> <p>(4) Der Netzbetreiber hat dem Netzbenutzer die Informationen gemäß Abs. 3 sowie die gemessenen Lastprofile des Netzbenutzers auf Anfrage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.</p>
	<p style="text-align: center;">Informationspflicht des Netzbetreibers</p> <p>§ 40b. (1) Die Netzbetreiber haben ihre Kunden zumindest einmal jährlich in schriftlicher Form auf die Möglichkeit des Lieferantenwechsels sowie auf die bestehende Servicehotline und den Tarifikalkulator der Energie-Control GmbH hinzuweisen. Der Hinweis hat in Form einer gesonderten Information zu erfolgen, die direkt an den Kunden adressiert ist. In dieser Information, die als Beiblatt einer Rechnung angeschlossen werden kann, sind weiters jene Internetadressen anzuführen, die von der Bundesarbeitskammer, der Wirtschaftskammer Österreich, der Landwirtschaftskammer Österreich und der Energie-Control GmbH betrieben werden und auf denen Informationen über den Lieferantenwechsel in Österreich zur Verfügung gestellt werden. Eine Übermittlung dieser Information auf elektronischem Wege ist in jenen Fällen zulässig, in denen der Kunde einer elektronischen Übermittlung dieser Information ausdrücklich zugestimmt hat.</p> <p>(2) Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend ist ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz durch Verordnung Regelungen über die nähere Ausgestaltung der Information gemäß Abs. 1 zu erlassen.</p> <p>(3) Der Netzbetreiber hat die gemäß § 40a für die Lieferanten und Bilanzgruppenverantwortlichen notwendigen Daten, insbesondere Zählerwerte und die Zählpunktbezeichnung, im Wege der Verrechnungsstelle in nicht diskriminierender Weise laufend und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Lieferant hat seinen Abrechnungen die vom Netzbetreiber zur Verfügung gestellten Daten zugrunde zu legen.</p>
...	...

Textgegenüberstellung

Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

Wechsel des Versorgers oder der Bilanzgruppe	Wechsel des Versorgers oder der Bilanzgruppe
<p>§ 42e. Die Energie-Control GmbH ist ermächtigt, das für den Wechsel des Versorgers und der Bilanzgruppe maßgebliche Verfahren einschließlich der in diesem Zusammenhang zu beachtenden Fristen und Termine durch Verordnung näher zu regeln. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens ist insbesondere auf die im Zusammenhang mit einem Wechsel vom Netzbetreiber (Bilanzgruppenverantwortlichen) zu treffenden technischen Vorkehrungen, die Vereinbarkeit der Fristen und Termine mit der Bilanzierung nach dem Bilanzgruppensystem, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Durchsetzbarkeit des Kundenwillens Bedacht zu nehmen. Jedenfalls können Verteilernetzbetreiber auch verpflichtet werden innerhalb einer bestimmten Frist auf Verlangen eines Kunden dessen Zählpunktsbezeichnung ihm oder einem Bevollmächtigten in einem gängigen Datenformat in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.</p>	<p>§ 42e. Die Dauer des für den Wechsel des Lieferanten und der Bilanzgruppe maßgeblichen Verfahrens darf, unbeschadet bestehender zivilrechtlicher Verpflichtungen, drei Wochen, gerechnet ab Kenntnisnahme des Lieferantenwechsels durch den Netzbetreiber, nicht übersteigen. Die Energie-Control Kommission ist ermächtigt, das für den Wechsel des Lieferanten und der Bilanzgruppe maßgebliche Verfahren durch Verordnung näher zu regeln. Bei der Ausgestaltung des Verfahrens ist insbesondere auf die im Zusammenhang mit einem Wechsel vom Netzbetreiber (Bilanzgruppenverantwortlichen) zu treffenden technischen Vorkehrungen, die Vereinbarkeit der Fristen und Termine mit der Bilanzierung nach dem Bilanzgruppensystem, die Gewährleistung der Versorgungssicherheit sowie die Durchsetzung des Kundenwillens sowie die für die Auflösung des Liefervertrages mit dem bisherigen Lieferanten maßgeblichen zivilrechtlichen Bestimmungen zu achten.</p>
...	...
<p>§ 57. (1) Eine Enteignung durch die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten ist zulässig, wenn dies für die Errichtung der Fern- oder Verteilerleitung erforderlich und im öffentlichen Interesse gelegen ist. Ein öffentliches Interesse liegt jedenfalls dann vor, wenn die Erdgasleitungsanlage in der langfristigen Planung (§ 12e) vorgesehen ist. Bei Erdgasleitungsanlagen, die nicht Gegenstand der langfristigen Planung sind, liegt ein öffentliches Interesse jedenfalls dann vor, wenn die Errichtung dieser Anlage zur Erreichung der Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes, insbesondere der in den §§ 3 und 12e umschriebenen Ziele, erforderlich ist. Für Erdgasleitungsanlagen mit einem Druckbereich bis einschließlich 0,6 MPa können private Grundstücke nur enteignet werden, wenn öffentliches Gut in dem betreffenden Gebiet nicht zur Verfügung steht oder die Benützung öffentlichen Gutes dem Erdgasunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.</p>	<p>§ 57. (1) Eine Enteignung durch die Entziehung oder die Beschränkung von Grundeigentum oder Rechten ist zulässig, wenn dies für die Errichtung der Fern- oder Verteilerleitung erforderlich und im öffentlichen Interesse gelegen ist. Ein öffentliches Interesse liegt jedenfalls dann vor, wenn die Erdgasleitungsanlage in der langfristigen Planung (§ 12e) vorgesehen ist. Bei Erdgasleitungsanlagen, die nicht Gegenstand der langfristigen Planung sind, liegt ein öffentliches Interesse jedenfalls dann vor, wenn die Errichtung dieser Anlage zur Erreichung der Zielsetzungen dieses Bundesgesetzes, insbesondere der in den §§ 3 und 12e umschriebenen Ziele, erforderlich ist oder eine der in § 6 Abs. 2 umschriebenen Voraussetzungen erfüllt. Für Erdgasleitungsanlagen mit einem Druckbereich bis einschließlich 0,6 MPa können private Grundstücke nur enteignet werden, wenn öffentliches Gut in dem betreffenden Gebiet nicht zur Verfügung steht oder die Benützung öffentlichen Gutes dem Erdgasunternehmen aus wirtschaftlichen Gründen nicht zugemutet werden kann.</p>
...	...
<p>§ 71. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 14 600 Euro zu bestrafen, wer</p> <p>...</p>	<p>§ 71. (1) Sofern die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsstrafbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit Geldstrafe bis zu 14 600 Euro zu bestrafen, wer</p> <p>...</p> <p>8a. seinen Verpflichtungen gemäß § 40a oder § 40b nicht nachkommt;</p>

Textgegenüberstellung
Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich

Geltende Fassung	Vorgeschlagene Fassung
8a. seiner Verpflichtung zur getrennten Ausweisung gemäß § 40a nicht nachkommt;
...	...
<p>§ 79. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hinsichtlich des § 7 und der §§ 34 bis 37 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit; 2. hinsichtlich des § 21, des § 75 und – insoweit diese Bestimmung Angelegenheiten den Gerichten zu Besorgung zuweist – des § 71 der Bundesminister für Justiz; 3. hinsichtlich des § 43 der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; 4. im Übrigen der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit. 	<p>§ 79. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. hinsichtlich des § 7 und der §§ 34 bis 37 der Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend; 2. hinsichtlich des § 21, des § 75 und – insoweit diese Bestimmung Angelegenheiten den Gerichten zur Besorgung zuweist – des § 71 der Bundesminister für Justiz; 3. hinsichtlich des § 43 der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft; 4. hinsichtlich des § 40a sowie des § 40b der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz; 5. im Übrigen der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend.
...	...
Artikel 3: Änderung des Energie-Regulierungsbehördengesetzes (ERB-G)	
...	...
<p>§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesen Vorschriften vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.</p>	<p>§ 1. (Verfassungsbestimmung) Die Erlassung, Aufhebung und Vollziehung von Vorschriften, wie sie in diesem Bundesgesetz enthalten sind, sind auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das B-VG etwas anderes bestimmt. Die in diesem Bundesgesetz geregelten Angelegenheiten können unmittelbar von den in diesen Vorschriften vorgesehenen Einrichtungen versehen werden.</p>
...	...
<p>§ 16. (1) (Verfassungsbestimmung) Der Energie-Control Kommission sind folgende Aufgaben zugewiesen:</p> <p>...</p> <p>30. die Erlassung von Verordnungen zur Änderung der im GWG enthaltenen Anlagen.</p>	<p>§ 16. (1) (Verfassungsbestimmung) Der Energie-Control Kommission sind folgende Aufgaben zugewiesen:</p> <p>...</p> <p>30. die Erlassung von Verordnungen zur Änderung der im GWG enthaltenen Anlagen;</p> <p>31. Erlassung von Verordnungen zur Regelung des für den Wechsel des Versorgers und der Bilanzgruppe maßgeblichen Verfahrens (§ 47a ElWOG und § 42e GWG).</p>

Textgegenüberstellung
Wettbewerbsbeschleunigungsgesetz für den Energiebereich

Geltende Fassung

Vorgeschlagene Fassung

...	...
<p>§ 27. Insoweit dies zur Erfüllung ihrer Tätigkeit erforderlich ist, haben die Regulierungsbehörden das Recht, in alle Unterlagen von Marktteilnehmern, Netzbetreibern, Speicherunternehmen, Bilanzgruppenverantwortlichen sowie Bilanzgruppenkoordinatoren Einsicht zu nehmen und Auskunft über alle auf ihre Tätigkeit Bezug habenden Umstände zu verlangen. Die Auskunftspflicht umfasst insbesondere auch die laufende Bekanntgabe von Daten, die zur Evidenzhaltung von Unterlagen erforderlich sind, die als Grundlage für die Erfüllung der Aufsichtstätigkeit erforderlich sind. Diese Unterlagen können erforderlichenfalls auch für die Erstellung von Gutachten zur Erfüllung der den Regulierungsbehörden zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben herangezogen werden.</p>	<p>§ 27. (1) Insoweit dies zur Erfüllung ihrer Tätigkeit erforderlich ist, haben die Regulierungsbehörden das Recht, in alle Unterlagen von Marktteilnehmern, Netzbetreibern, Speicherunternehmen, Bilanzgruppenverantwortlichen sowie Bilanzgruppenkoordinatoren Einsicht zu nehmen und Auskunft über alle auf ihre Tätigkeit Bezug habenden Umstände zu verlangen. Die Auskunftspflicht umfasst insbesondere auch die laufende Bekanntgabe von Daten, die zur Evidenzhaltung von Unterlagen erforderlich sind, die als Grundlage für die Erfüllung der Aufsichtstätigkeit erforderlich sind. Diese Unterlagen können erforderlichenfalls auch für die Erstellung von Gutachten zur Erfüllung der den Regulierungsbehörden zur Besorgung zugewiesenen Aufgaben herangezogen werden.</p> <p>(2) Die Energie-Control GmbH ist in Erfüllung ihrer Aufsichtsfunktion berechtigt, von den Netzbetreibern monatlich die Anzahl der gewechselten Kunden zu erheben.</p>
...	...